Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch die Landrätin,

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,

im Folgenden „FHH“ genannt,

– beide nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –

über

eine Machbarkeitsuntersuchung der Hamburger Hochbahn AG zur Verlängerung der U-Bahnlinie U5 vom Osdorfer Born nach Schenefeld

Präambel

Die FHH und der Kreis Pinneberg sind Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Schienenanbindung der Stadt Schenefeld an die FHH via U-Bahn ist im beiderseitigen Interesse der FHH sowie des Kreises Pinneberg und wird auch ausdrücklich vom Land Schleswig-Holstein sowie der Stadt Schenefeld unterstützt. Beide Vertragspartner versprechen sich durch eine Verlängerung der U-Bahnlinie U5 in Richtung Schenefeld einen wesentlichen Beitrag zur Mobilitätswende sowie eine Stärkung der Stadt-Umland-Beziehung in der Metropolregion Hamburg.

Der überwiegende Teil der Strecke verliefe auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg. Daher soll der Kreis Pinneberg die Finanzierung und die Federführung bei der Koordination in dem genannten Verkehrsprojekt übernehmen. Die FHH steht im Hinblick auf die Koordination und insbesondere zu Fragen, die sich in Bezug auf die auf dem Gebiet der FHH liegenden Streckenteile ergeben, unterstützend zur Verfügung.

Entsprechend wurde in der gemeinsamen Sitzung vom 26.02.2026 beschlossen, weitere Schritte für eine Verlängerung der U-Bahnlinie U5 von der Haltestelle Osdorfer Born bis nach Schenefeld einzuleiten und die Maßnahme im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung zu prüfen. Diese soll neben der baulichen Machbarkeit ebenfalls eine erste Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV)) sowie eine Folgekostenrechnung umfassen. Zur Gewährleistung einer sinnvollen Verlängerung der derzeit bis zur Haltestelle Osdorfer Born geplanten U-Bahnlinie U5 wird die Hamburger Hochbahn AG (im Folgenden „HHA") mit der Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung zur möglichen Verlängerung über die Haltestelle Osdorfer Born hinaus beauftragt. Für die Erbringung dieser Leistung erhält die HHA eine Zuwendung von der FHH. Für die genannte Machbarkeitsuntersuchung zur Verlängerung der U-Bahnlinie U5 nach Schenefeld werden mit dieser Verwaltungsvereinbarung die inhaltliche Zusammenarbeit und die Finanzierung zwischen der FHH und dem Kreis Pinneberg definiert und festgehalten.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

1. Diese Vereinbarung regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen der Finanzierung einer Machbarkeitsuntersuchung inkl. eines NKV und einer Folgekostenrechnung für eine beabsichtigte Verlängerung der U-Bahnlinie U5 von der Haltestelle Osdorfer Born nach Schenefeld.

2. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die HHA die Durchführung der Machbarkeitsuntersuchung übernimmt.

3. Die HHA erhält zur Durchführung der Machbarkeitsuntersuchung eine Zuwendung der FHH. Der Kreis Pinneberg erstattet der FHH die Kosten gemäß den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung. Die Vertragspartner stimmen die einzelnen Verfahrensschritte in diesem Zusammenhang entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung miteinander ab.

4. Die FHH führt das Zuwendungsverfahren mit der HHA durch. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen HHA und FHH. Die Zahlung der Kostenanteile der Vertragspartner regelt § 3.

§ 2
Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Projekt ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit. Ergeben sich Umstände, die Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder beider Vertragspartner erfordern, so ist über diese unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu entscheiden.

2. Das Zuwendungsverfahren wird vollständig durch die FHH, vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (im Folgenden „BVM"), nach den in der FHH zu beachtenden Regelwerken (Landeshaushaltsordnung und zugehörige Verwaltungsvorschriften) durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung des Zuwendungsbescheids und Verwendungsnachweisprüfung wird der Kreis Pinneberg um fachliche Stellungnahme gebeten werden. Ergebnisse aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung werden dem Kreis Pinneberg seitens der BVM mitgeteilt. Die Kosten für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens wird die FHH dem Kreis Pinneberg nicht in Rechnung stellen.

§ 3
Finanzierung

1. Die zuzuwendenden Kosten belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund 450.000 € (netto) zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Der Kreis Pinneberg stellt die Finanzierung sicher.

2. Die FHH fordert nach Eingang der Mittelanforderung der HHA diesen Betrag schriftlich beim Kreis Pinneberg an. Der Kreis Pinneberg erstattet der FHH den jeweils angeforderten Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anforderung.

3. Eventuell eintretende Kostenanpassungen, die von den Angaben in Ziffer 1 abweichen, werden von der HHA gegenüber den Vertragspartnern vor Eintritt angezeigt und nachgewiesen (zuwendungsrechtlich erforderliche Mehr- oder Minderkostenanzeige). Die Vertragspartner müssen den von der HHA angezeigten Kostenabweichungen zustimmen bzw. einvernehmlich klären, wie diese vom Kreis Pinneberg übernommen werden.

§ 4
Ansprechpartner

1. Ansprechpartner für die Durchführung dieser Vereinbarung bei den Vertragspartnern sind

   - für die FHH:



   - für den Kreis Pinneberg:



2. Sofern sich bei einem Vertragspartner der oben genannten Ansprechpartner ändert, ist dies dem jeweiligen anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 5
Sonstiges

1. Diese Verwaltungsvereinbarung ist veröffentlichungspflichtig gemäß den Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG). Eine etwaige Veröffentlichung nach den Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts obliegt dem Kreis Pinneberg.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte oder wesentliche Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen eintreten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift des letzten Vertragspartners in Kraft.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

[redacted]

Senator Dr. Tjarks

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Für den Kreis Pinneberg

[redacted]

Landrätin Heesch

Kreis Pinneberg